



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 364/2022/2023

21.07.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 18.03.2023, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und aufgrund erfolgreicher Ermittlung zweier Täter die Absenkung der Strafe verlangt.

Diesem Begehr kann entsprochen werden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat zwei Täter ermittelt und diese - soweit datenschutzrechtlich zulässig - benannt. Die erfolgreiche Ermittlung von mehr als 1 Täter führt nach der Strafzumessungsrichtlinie der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften zu einer Strafabsenkung von 50 %.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

04.07.2023

### **Per E-Mail**

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 18.03.2023 in Dortmund**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 86.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 28.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Angaben des 4. Offiziellen Florian Badstübner sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Im Kölner Fanblock wurden im Verlauf des o.g. Spiel etliche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Einzelnen:

- 2. Spielminute: 16 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 5. Spielminute: 3 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 8. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 12. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)



- 15. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 41. Spielminute: 10 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 44. Spielminute: 3 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 46. Spielminute: 38 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 52. Spielminute: 3 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 63. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 68. Spielminute: 3 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer)
- 79. Spielminute: 2 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 86.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 11.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –